Reichs=Gesetblatt.

Æ 38.

3nfall: Erfen, fetterfind bie Genafteung eines Darfebens an bas Schuggebiet Tage. G. uns. — Erfen, fetterffred bie ilbermaften einer Guruntie bes Beiche in bezug auf eine Gifenbaffn wes Duretfalan und Berreite. G. aber

(Rr. 3073.) Gefeh, betreffend die Gewährung eines Darlehms an bas Chungebiet Togo. Bom 23, Juli 1904.

23. Juli 1904. 2Dir Bilbelm, von Gottes Gnaben Deutscher Raiser, Konig

verordnen im Namen des Neichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Neichstags, was folgt:

€ 1.

Der Neichstamtler wird ermächigt, dem Schutgebiete Togo jum Swede des Bauerd einer Giptehalm von Vonte nach Baltime im einer Spurneitle won minderfend einem Stette im Dartichen bis jum Schöftlertage von 7800 000 Wart nach Mößgade der zu Gewilligenden Glassbeträge zur Terfügung zu fellem und bie baltir erforterlichen Mittel im Begar bei Serbist fülfig zu machen.

2.

Diefel Darlehen ift feitens des Schutgebiets Logo binnen dreifig Jahren vom Lage der Auszahlung ab nach einem vom Neichskanzler aufzustellenden Tilgungs planse zurräckzerchatten umd bis dahin mit dreienhald Prozent jährlich zu verzinfen.

9 3.

Die zur Berginfung und Tilgung erforderlichen Betrage sind alliabrlich in ben Etat bes Schuchgebiets Togo aufzunehmen und zur Berfallzeit aus ben bereitesten Einkluften besselben an bas Reich abzuführen.

4.

Die im Bertehrsbegirte ber ju erbauenden Sifenbahn tätigen Canbgefellfchaffen und Mantagenbefiger find, soweit fie besondere Intereffen am Bahnbaue Riche Sogek. 1991.

Mudgegeben gu Berlin ben 18. Muguft 1904.